

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EIFFAGE Infra-Asphalt GmbH

§ 1 Vorbemerkung

Nachstehend wird die EIFFAGE Infra-Asphalt GmbH, 48321 Warendorf, mit „**EIFFAGE**“, der Vertragspartner mit „**Kunde**“ bezeichnet.

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Vertrag mit dem Kunden regeln das Rechtsverhältnis zwischen EIFFAGE und dem Kunden.
2. Diese AGB gelten, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Gegenstand des Vertrages und zwar auch dann nicht, wenn EIFFAGE diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er EIFFAGE auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebot - Vertragsabschluss

1. Die Angebote der EIFFAGE sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch EIFFAGE zustande. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich EIFFAGE Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, EIFFAGE erteilt dazu dem Kunden ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
2. Die Beratung des Kunden für die richtige Auswahl und Menge des von ihm ausgeschriebenen Vertragsgegenstandes sind nicht Gegenstand des Vertrages. Hierfür bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Preise – Preisanpassungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der EIFFAGE ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Für Leistungen der EIFFAGE, die drei Monate oder später nach dem Vertragsabschluss erfolgen, bleiben angemessene Preiserhöhungen durch EIFFAGE wegen unvorhersehbarer veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten vorbehalten. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.
3. Leistungen frei Verwendungsstelle erfolgen grundsätzlich in vollständig ausgelasteten Sattelzügen (Frachtgut 27 Tonnen) an eine einzige Verwendungsstelle. Bei Mindermengen erfolgt ein Frachtausgleich. Bei Leistungen frei Verwendungsstelle ist im

Preis eine Entlade- bzw. Belade-/Wartezeit von 30 Minuten je Sattelzug ab Eintreffen des Sattelzugs an der Verwendungsstelle kalkuliert und enthalten. Bei einer Überschreitung der Entlade- bzw. Belade-/Wartezeit wird die über 30 Minuten hinausgehende Entlade- bzw. Belade-/Wartezeit je Sattelzug mit € 1,00 zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe je angefangener Minute berechnet. Bei gleichzeitiger Lieferung eines Vertragsgegenstandes und der Abholung von Ausbauasphalt des Kunden beträgt die kalkulierte Entlade- und Beladezeit 60 Minuten. Die über 60 Minuten hinausgehende Entlade- und Beladezeit wird je Sattelzug mit € 1,00 zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe berechnet.

§ 4 Gewichts- und Mengenermittlung

1. Maßgeblich für die Abrechnung eines an den Kunden gelieferten Vertragsgegenstandes ist das in dem Werk der EIFFAGE auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Gewicht oder Menge des Vertragsgegenstandes können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor seiner Entladung schriftlich gerügt werden.
2. Maßgeblich für die Abrechnung des von dem Kunden gelieferten Ausbauasphalts ist das in dem Werk der EIFFAGE bei der Anlieferung auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Bei Abholung des Ausbauasphalts durch EIFFAGE gilt das bei der Abholung auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. EIFFAGE bleibt die Überprüfung des Gewichts des Ausbauasphalts in diesem Fall bei der Einlieferung im Werk der EIFFAGE auf einer amtlich geprüften Waage vorbehalten. Gewichtsabweichungen wird EIFFAGE dem Kunden unverzüglich mitteilen.
3. Hat der Kunde eine nicht von ihm benötigte Menge des Vertragsgegenstandes bestellt, ist EIFFAGE nur dann zur Rücknahme und Rücktransport dieser Mehrmenge verpflichtet, wenn der Kunde sich zur Übernahme der Kosten des Rücktransports und einer Kippgebühr von € 10,00/Tonne zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe verpflichtet. Die Pflicht des Kunden, den Kaufpreis für die nicht zurückgenommene Mehrmenge zu zahlen, bleibt von der Rücknahme unberührt.

§ 5 Erfüllungsort – Zugänglichkeit der Verwendungsstelle

1. Erfüllungsort ist bei Abholung des Vertragsgegenstandes ab Werk das in dem Vertrag angegebene Werk der EIFFAGE. Bei Lieferung bzw. Abholung des Vertragsgegenstandes durch EIFFAGE frei Verwendungsstelle ist Erfüllungsort die Verwendungsstelle.
2. Der Kunde gewährleistet bei Lieferung bzw. Abholung des Vertragsgegenstandes frei Verwendungsstelle, dass die Verwendungsstelle für Sattelzüge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen sicher an- und abgefahren werden kann. Kann die Verwendungsstelle nicht in diesem Sinne an- und abgefahren werden, ist Verwendungsstelle der Ort, bis zu der das Liefer-/Abholfahrzeug ungehindert gelangen kann.

Bei Lieferung frei Verwendungsstelle ist das Abkippen des Vertragsgegenstandes an der Verwendungsstelle in dem Kaufpreis inkludiert. Ist ein Abkippen an der Verwendungsstelle nicht möglich, ist der Kunde für die Entladung des Vertragsgegenstandes verantwortlich und trägt hierfür die Kosten einschließlich etwaiger Verzögerungskosten gemäß § 3 Abs. 3.

Bei Abholung von Ausbauasphalt ist das Aufladen des Ausbauasphalts nicht in den Vertragspreisen enthalten. Das Aufladen des Ausbauasphalts ist Sache des Kunden auf dessen Kosten.

3. Die Reinigung der Fahrbahn bei durch den Liefer- bzw. Abholvorgang entstandenen üblichen Fahrbahnverschmutzungen ist Sache des Kunden.
4. Abweichend von § 286 Abs. 2 BGB kommt EIFFAGE nur aufgrund einer Mahnung in Verzug. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen von mehr als 500 Tonnen/Tag mindestens 5 Werktage vor der Lieferung schriftlich abzurufen.
5. Liefer- bzw. Abholverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, die EIFFAGE die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungs-schwierigkeiten, Rohstoff- oder Energiemangel - hat EIFFAGE nicht zu vertreten. Sie berechtigen EIFFAGE, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich einzelvertraglicher Regelungen erfolgt die Rechnungslegung nach der Leistung. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge fällig und zahlbar. EIFFAGE ist berechtigt, nach jeder Leistung Teilrechnungen zu stellen.
2. Die rechtzeitige Zahlung wird erst durch Gutschrift auf eines der Geschäftskonten der EIFFAGE bewirkt. Dies gilt auch bei Hingabe von Schecks. Zur Annahme von Schecks und/oder Wechseln ist EIFFAGE nicht verpflichtet. Im Fall der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen den Zahlungsanspruch der EIFFAGE nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche gegen EIFFAGE rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Dies schießt die Rückforderung des Kunden wegen einer Überzahlung des Vertragspreises gemäß § 812 BGB nicht aus.

§ 7 Mängelansprüche

1. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes bestimmt sich ausschließlich nach den Erstprüfungen und Eignungsnachweisen der EIFFAGE, die der Kunde von EIFFAGE erhalten hat. Eine sonstige Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ist von EIFFAGE

nicht geschuldet. Die Erstprüfungen haben einen Gültigkeitszeitraum von fünf Jahren und haben die TL Asphalt-StB 07/13 und die ZTV Asphalt-StB 07/13 als Grundlagen.

2. Bei Anzeige von Produktmängeln ist EIFFAGE eine Probe entsprechend den Deutschen Werkstoffnormen zur Verfügung zu stellen. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart von EIFFAGE erfolgen.
3. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Vertragsgegenstandes an den Kunden. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch EIFFAGE. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.“
4. Im Falle des Verkaufs eines mangelhaften Vertragsgegenstandes sind die Nacherfüllungsansprüche des Kunden auf die Lieferung eines fehlerfreien Kaufgegenstandes beschränkt, sofern die Lieferung des mangelhaften Vertragsgegenstandes nicht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten von EIFFAGE beruht. Diese Beschränkung des Nacherfüllungsanspruchs gilt nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt.

§ 8 Haftung

1. Schadensersatzansprüche gegen EIFFAGE aus jedwedem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern EIFFAGE kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Kaufgegenstandes vorliegt.
2. Die Schadenersatzhaftung von EIFFAGE ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Hat EIFFAGE das vorstehende, typische Schadensrisiko durch eine Versicherung abgedeckt, so beschränkt sich die Schadensersatzhaftung auf die Versicherungssumme, es sei denn, der Versicherer kann sich ganz oder teilweise auf seine Leistungsfreiheit berufen. Die vorstehenden Einschränkungen der Haftung gelten nicht, sofern EIFFAGE wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet oder der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. EIFFAGE behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, ist EIFFAGE berechtigt, aber nicht verpflichtet, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, EIFFAGE hat diesen Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

2. Der Kunde ist verpflichtet, EIFFAGE bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Vertragsgegenstand unverzüglich zu benachrichtigen, damit EIFFAGE ihre Rechte an dem Vertragsgegenstand wahrnehmen kann.
3. Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt der diese Abtretung annehmenden EIFFAGE bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Nach der Abtretung ist EIFFAGE zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Dritten und Einziehung der Forderung ermächtigt, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
4. Die Be- und Verarbeitung des Vertragsgegenstandes erfolgt stets im Namen und im Auftrag der EIFFAGE. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht der EIFFAGE gehörenden Gegenständen, so erwirbt EIFFAGE an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von ihr gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, der EIFFAGE nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
5. Wird der Vertragsgegenstand mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Kunde der diese Abtretung annehmenden EIFFAGE die Forderung zur Sicherheit ab, die ihm auf Grund der Verbindung gegen einen Dritten erwachsen.
6. EIFFAGE ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

§ 10 Besondere Regelungen bei der Annahme von Ausbaupasphalt des Kunden

1. Der Ausbaupasphalt des Kunden soll der Wiederverwendung im Straßenbau zugeführt werden und muss daher frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Verunreinigungen sind Bestandteile, die im angelieferten Ausbaupasphalt enthalten sind, so dass eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Ausbaupasphalt muss daher der Verwertungsklasse A entsprechen und die jeweiligen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit gemäß Tabelle 1 nach den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-SIB in Verbindung mit RuVA-StB 01) erfüllen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (polyzyklische Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern,
2. Weiterhin darf der Ausbaupasphalt keine schädliche Menge an Fremdstoffen (Tabellen 5 und 6 der TL AG-SIB 09) enthalten. Als Fremdstoffe und zur Wiederverwendung nicht geeignet gelten insbesondere folgende Stoffe: Bodenaushub, Abfall, Holz, Eisen,

Kunststoffe, Fahrbahnmarkierungsreste, Pappe, Papier, Bauschutt, Beton, Stahlbeton, Bordsteine und Mauerwerk etc.

3. Die Art des Bindemittels im Ausbauasphalt (z.B. Straßenbaubitumen, polymermodifiziertes Bitumen, Sonderbindemittel), ist, soweit möglich, anzugeben. Der Erweichungspunkt Ring und Kugel des Bindemittels im Ausbauasphalts darf als Einzelwert 77 °C und als Mittelwert 70 °C nicht übersteigen (Ziffer 4.3.2.1 TL AG-SIB 09 - Bestimmung der Bindemittleigenschaften gemäß DIN EN 1427).
4. Die Schollengröße des Ausbauasphalts darf max. 50 cm x 50 cm betragen. Zur Annahme von Ausbauasphalt mit Schollen größer 50 * 50 ist EIFFAGE nicht verpflichtet.
5. Der Kunde garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass er seinen Ausbauasphalt auf das Vorhandensein der unter § 10 Absätze 1 bis 4 genannten Stoffe und Eigenschaften geprüft hat und sichert zu, dass das Material von Herkunft und Beschaffenheit die in § 10 Absätze 1 bis 4 genannten Bedingungen erfüllt.
6. Der Kunde garantiert die Teerfreiheit und hat die Teerfreiheit des Ausbauasphalts nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bei der Anlieferung/Abholung zwingend zu erbringen und EIFFAGE bei der Übergabe des Ausbauasphalts zu übergeben.
7. Bei der Annahme des Ausbauasphalts findet nur eine Sichtprüfung durch EIFFAGE statt. Die Frist für eine weitergehende Überprüfung des Ausbauasphalts durch EIFFAGE beträgt 14 Kalendertage. Der Kunde verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dies gilt nicht für offenkundige Mängel. Diese wird EIFFAGE unverzüglich rügen
8. Der von EIFFAGE angenommene Ausbauasphalt geht erst und nur dann in das Eigentum von EIFFAGE über, nachdem der Ausbauasphalt von EIFFAGE begutachtet bzw. kontrolliert wurde und wenn das Material die in § 10 Absätze 1 bis 4 genannte Beschaffenheit erfüllt. Entspricht der Ausbauasphalt nicht dieser vereinbarten Beschaffenheit, ist der Kunde nach schriftlicher Aufforderung durch EIFFAGE zur Rücknahme des Ausbauasphaltes verpflichtet. Die Kosten für die Rücknahme und Kontrolle trägt der Kunde.
9. Der Kunde haftet EIFFAGE für alle Schäden und Folgeschäden, die EIFFAGE durch die Annahme des nicht § 10 Absätze 1 bis 4 entsprechenden Ausbauasphalts entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung, sofern der Kunde mit der Rücknahme des Ausbauasphalts in Verzug gerät.
10. Der Kunde versichert, dass der angenommene Ausbauasphalt frei von Rechten Dritter ist.

§ 11 Gerichtsstand – Sonstiges

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie

vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst.

2. Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist – soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt – der Sitz der EIFFAGE.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer gegebenenfalls unwirksamen Regelung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.